## Synopse zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Selbstverwaltungsangelegenheiten

Bisherige Regelung	NEUREGELUNG
§ 1 Gebührenanspruch und Höhe der Gebühren	§ 1 Gebührenanspruch und Höhe der Gebühren
Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen und Leistungen städt. Ämter sowie für Benutzungen der Einrichtungen des <u>Vermessungsamtes</u> der Stadt Koblenz werden die hier angegebenen Gebühren erhoben.	Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen und Leistungen städt. Ämter sowie für Benutzungen der Einrichtungen des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement der Stadt Koblenz werden die hier angegebenen Gebühren erhoben.
1. Für die Fertigung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Ausstellung von Bescheinigungen, Duplikaturkunden und dgl. werden Gebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren von Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 02.07.1996 (GVB1. 5. 259) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Satzungen der Stadt Koblenz spezielle Gebührensätze aufgeführt sind.	1. Für die Fertigung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Ausstellung von Bescheinigungen, Duplikaturkunden und dgl. werden Gebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBI. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Satzungen der Stadt Koblenz spezielle Gebührensätze aufgeführt sind.
4. Für die Übernahme von Bürgschaften gemäß § 104 Abs. 2 GemO wird eine einmalige Gebühr von 0,25 % der Bürgschaftssumme, mindestens jedoch 25,50 € und eine laufende Gebühr von 0,25 % jährlich des jeweils am 01.01. des entsprechenden Jahres verbleibenden Darlehensrestbetrages, erstmals im Jahr nach der Bürgschaftsübernahme, erhoben. Falls der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft zurückgenommen oder abgelehnt wird, ist eine Gebühr von 25,50 € zu zahlen.	4. Für die Übernahme von Bürgschaften gemäß § 104 Abs. 2 GemO wird eine einmalige Gebühr von 0,25 % der Bürgschaftssumme, mindestens jedoch 25,50 € und eine laufende Gebühr von 0,25 % jährlich des jeweils am 01.01. des entsprechenden Jahres verbleibenden Darlehensrestbetrages, erstmals im Jahr nach der Bürgschaftsübernahme, erhoben. Falls der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft zurückgenommen oder - z. B. wegen Nichterfüllung der EUbeihilferechtlichen Voraussetzungen oder Fehlens der Genehmigung der Aufsichtsbehörde – abgelehnt wird, ist eine Gebühr von 25,50 € zu zahlen.
5. Für die Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes ( 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)	5. Für die Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes ( 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)

## Anlage 02 zu BV/0020/2017

Bisherige Regelung	NEUREGELUNG
15,50 bis 51,00 €	25,50 bis 76,50 €
(10. neue Regelung)	10. Ersatz für abhanden gekommene Hundesteuermarke 10,00 €

Anlage 02 zu BV/0020/2017

Bisherige Regelung	NEUREGELUNG
§3 <u>Gebührenpflichtige</u>	§3 <u>Gebührenpflichtige</u>
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:	[]
<ol> <li>wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,</li> <li>wer sich gegenüber der Stadt Koblenz zur Kostentragung verpflichtet hat,</li> <li>wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,</li> <li>wer die Leistungen der städtischen Ämter beantragt oder in Anspruch nimmt,</li> <li>wer die Einrichtungen des Städt. Vermessungsamtes in Anspruch nimmt oder ihre Benutzungen beantragt.</li> </ol>	5. wer die Einrichtungen des <b>Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement</b> in Anspruch nimmt oder ihre Benutzungen beantragt.
Neue Regelung	§ 5 <u>Umsatzsteuer</u> Soweit eine Amtshandlung, Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese neben den Gebühren dem Gebührenschuldner auferlegt.
§ 5 <u>In-Kraft-Treten</u>	§ 6 <u>In-Kraft-Treten</u>
Aus dem bisherigen § 5 wird § 6	Aus dem bisherigen § 5 wird § 6

Die Anlage zu § 1 Nr. 3 (Gebührenverzeichnis) wird durch die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu dieser Änderungssatzung ersetzt.